

Satzung

der

Deutschen Gesellschaft für Polarforschung e.V.

beschlossen in den Mitgliederversammlungen
vom 15. April 1971, 15. Oktober 1978, 10. April 1986 und 11. April 1991.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1

Die Deutsche Gesellschaft für Polarforschung (e.V.) mit Sitz in Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere

- a) durch regelmäßige Veranstaltungen von „Internationalen Polartagungen“ mit Vorträgen und Exkursionen sowie durch wissenschaftliche Mitteilungen und Besprechungen,
- b) durch Herausgabe der Zeitschrift „Polarforschung“ mit wissenschaftlichen Abhandlungen aus allen Bereichen der Polar- und Glazialforschung in eigener Regie oder in Gemeinschaft mit anderen Institutionen der Polarforschung,
- c) durch Zusammenarbeit und Schriftentausch mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften und Institutionen,
- d) durch Einrichtung von Arbeitskreisen zur Förderung und Koordination wissenschaftlicher Programme sowie zum Informationsaustausch,
- e) durch Förderung des internationalen Austausches von Wissenschaftlern,
- f) durch Unterstützung polarwissenschaftlicher und glazialwissenschaftlicher Forschungsunternehmungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

...

II. Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen erwerben.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und deren Annahme seitens des Vorstandes erworben. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden.

§ 6

Um die Gesellschaft oder die Polarforschung besonders verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern und zu Ehrenvorsitzenden ernannt oder durch die Verleihung der Karl-Weyprecht-Medaille geehrt werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden und die Verleihung der Karl-Weyprecht-Medaille erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Die Zahl der lebenden Ehrenvorsitzenden ist auf zwei beschränkt. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft (vgl. § 1) und zur Benutzung ihrer Einrichtungen, insbesondere des Archivs für Polarforschung, unter den dafür geltenden Bedingungen berechtigt. Zu den Veranstaltungen werden sie durch den Vorstand eingeladen.

§ 8

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- b) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur auf den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Als ausgetreten wird ein Mitglied betrachtet, das trotz Mahnung mehr als ein Jahr unentschuldigt mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist.
- c) durch Ausschluss. Er erfolgt beim Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes hat das davon betroffene Mitglied das Recht der Beschwerde an die Gesellschaft, die darüber in einer Mitgliederversammlung entscheidet.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern Ansprüche auf irgendwelche Zahlungen aus den Mitteln der Gesellschaft, insbesondere auf Auszahlung eines Anteils am Gesellschaftsvermögen, nicht zu.

III. Beiträge

§ 9

Von jedem Mitglied wird für jedes Geschäftsjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.

Beiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

Der Vorstand kann Beiträge stunden und in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Schatzmeister ermäßigen und erlassen.

IV. Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Der Wissenschaftliche Beirat.

1. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens alle drei Jahre statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
2. Die Genehmigung der Jahresabrechnung,
3. Die Entlastung des Vorstandes,
4. Die Wahlen zum Vorstand,
5. Satzungsänderungen,
6. Die Höhe der Beiträge,
7. Beschwerden gemäß § 8c,
8. Die Auflösung der Gesellschaft.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

Einberufen werden muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Zwecke schriftlich beantragt wird.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende der Gesellschaft oder sein Stellvertreter.

§ 11

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der von Mitgliedern dazu gestellten Anträge aufgestellt. Satzungsänderungen können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann eine Beschlussfassung nicht stattfinden.

Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

2. Der Vorstand

§ 12

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende kann durch den 2. Vorsitzenden, der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats durch den stellvertretenden Wissenschaftlichen Beirats im Vorstand vertreten werden.

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an der 2. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates, die Schriftleiter der Zeitschrift „Polarforschung“ und etwaige Beisitzer.

§ 13

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes - mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates - werden von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt.

§ 14

Vorstand im Sinne des § 26 DGB ist der Geschäftsführer. Der Geschäftsführer, der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind bei den Konten der Gesellschaft einzeln zeichnungsberechtigt.

§ 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Beschlussfassung ist auch im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende eine solche anordnet und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

§ 16

Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer. Er führt über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung das Protokoll, das von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Kein Mitglied des Vorstandes darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden.

3. Der Wissenschaftliche Beirat

§ 18

Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören Wissenschaftler aus aller Welt an, die in der Polarforschung über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorsitzenden bei der Leitung der Gesellschaft. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören die Förderung der Zeitschrift „Polarforschung“ und die Gestaltung des wissenschaftlichen Programms der von der Gesellschaft veranstalteten internationalen Polartagungen.

§ 19

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats (WB) werden auf Vorschlag des WB, der Anregungen aus dem Mitgliederkreis aufnimmt, vom erweiterten Vorstand auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand wählen die Mitglieder des WB ihren Vorsitzenden sowie ihren stellvertretenden Vorsitzenden auf 5 Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist nur einmal gestattet.

V. Haushaltsplan und Rechnungslegung

§ 20

Über die Verwendung der Einnahmen der Gesellschaft entscheidet nach Maßgabe des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes ausschließlich der Vorstand.

Über die Annahme von Stiftungen entscheidet der Vorstand. Alle der Gesellschaft von ihren Mitgliedern zugehenden Geldmittel sind Beiträge im Sinne des § 9 dieser Satzung.

§ 21

Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresabrechnung aufzustellen. Die Jahresabrechnung ist von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Tätigkeitsberichte und Jahresabrechnungen sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

VI. Auflösung der Gesellschaft

§ 22

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag durch Beschluss von 3/4 aller Mitglieder die Gesellschaft auflösen. Sind in der Versammlung weniger als 3/4 aller Mitglieder anwesend und wird der gestellte Auflösungsantrag nicht zurückgenommen, dann ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Abstimmung über den Auflösungsantrag einzuberufen. Diese Versammlung kann durch Beschluss einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder oder mit 3/4 aller Mitglieder der Gesellschaft aufgelöst werden.

§ 23

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Alfred-Wegener-Stiftung mit der Auflage, es zur Förderung und Verbreitung der Polarwissenschaften zu verwenden.